

ZH_OBERGERICHT RB250018 vom 20. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB250018

FR: ZH_OBERGERICHT RB250018 du 20 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RB250018 del 20 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 7. Mai 2025 (überbracht am 9. Mai 2025) reichte der Klä- ger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Zürich gegen die Beklagten eine Klage betreffend Persönlichkeitsverletzung ein (act. 5/2). Das Verfahren wurde der 3. Abteilung zugeteilt (nachfolgend: Vorin- stanz). Die Vorinstanz setzte dem Beschwerdeführer daraufhin mit Beschluss vom 20. Mai 2025 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 5/4). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat die Kammer mit Beschluss vom 5. Juni 2025 nicht ein und leitete das darin enthaltene Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zuständigkeitshalber an die Vorinstanz weiter (act. 5/6).

E. 1.2

Mit Beschluss vom 12. Juni 2025 setzte die Vorinstanz dem Beschwerdefüh- rer Frist an, um seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zum Streitgegenstand zu äussern. Weiter wies sie ihn darauf hin, dass bei Säumnis über das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege aufgrund der Akten entschieden werde (act. 5/8).

E. 2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Juni 2025 Be- schwerde bei der Kammer (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten (act. 5/1-9) wurden von Amtes wegen beigezogen. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort ist zu verzichten (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 -

E. 3

Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich weder um einen Endent- scheid oder um einen Zwischenentscheid noch um einen Entscheid über vorsorg- liche Massnahmen (vgl. Art. 319 lit. a ZPO). Der angefochtene Beschluss fällt viel- mehr unter die anderen erstinstanzlichen Entscheide und prozessleitende Verfö- gungen im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO. Solche Entscheide sind nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1) oder, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergut- zumachender Nachteil droht (Ziff. 2), selbständig mit Beschwerde anfechtbar. Von Gesetzes wegen ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Ablehnung oder den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben (Art. 121 ZPO). Im ange- fochtenen Beschluss hat die Vorinstanz jedoch noch nicht über das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege entschieden. Mit dem ange- fochtenen Beschluss setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Frist an, um sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren zu ergänzen. Der Beschluss dient mithin dazu, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, sein Gesuch und damit seine Rechtsposition zu verbessern. Es droht ihm durch den Beschluss deshalb auch kein

nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil. Folglich ist der vorinstanzliche Beschluss nicht selbständig mit Beschwerde anfechtbar. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 4

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift sind weitgehend konfus. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass er sich mit diesen Ausführungen im Sinne des angefochtenen Beschlusses zum Streitgegenstand seiner Klage betreffend Persönlichkeitsverletzung äussern will. Als Beilage zur Beschwerde reichte er zudem Steuerunterlagen ein (act. 3/2). Die Beschwerde und die entsprechenden Beilagen sind zuständigkeitshalber an die Vorinstanz weiterzuleiten (Art. 143 Abs. 1bis ZPO).

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist umständehalber zu verzichten. Dadurch wird ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.